



Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Lärmschutz
Hochbergerstrasse 158
Postfach
4019 Basel

Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung

Hinweis

Diese Meldung kann nur eingereicht werden, wenn der Veranstaltungsort zum Schutze der Nachbarschaft einen Schallpegel von über 93 dB(A) zulässt.

Höhe des zulässigen Schallpegels gemäss Bauentscheid: _____ dB(A)

Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben (Art. 15 USG).

Die Meldung muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde schriftlich eingereicht werden

Veranstaltung

Art der Veranstaltung

Ort

Lokal

Beginn Veranstaltung:

Datum

Uhrzeit

Ende Veranstaltung:

Datum

Uhrzeit

Personalien des verantwortlichen Veranstalters/ Organisers:

Firmenname

Name

Vorname

Strasse

Nummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon/Fax

E-Mail

Bemerkungen

**Ansprechperson
während der
Veranstaltung
(1. Person)**

Name

Telefon

Vorname

Mobil

**Ansprechperson
während der
Veranstaltung
(2. Person)**

Name

Telefon

Vorname

Mobil

**Art der Veranstaltung/
Besucherzahl**

Einmalige Veranstaltung

Anzahl

Periodische oder permanente Veranstaltung, wie oft?

Veranstaltung im Freien oder in Zelt

Veranstaltung in Gebäuden

Maximale Besucherkapazität

Personen

**Bitte Meldungsstufe
auswählen und
ankreuzen:**

Veranstaltungen mit Schallpegel über 93 dB(A) bis max. 96 dB(A)

Mit welchen Mitteln wird das Publikum über den maximalen Pegel und die Risiken informiert?

Anforderungen gemäss Art. 6 SLV werden erfüllt:

- Gehörschutzpfropfen werden abgegeben
- Überwachung des Schallpegels mit einem Messgerät, welches den Leq bestimmen kann.

Veranstaltungen bis 100 dB(A) und einer Dauer bis zu 3 Stunden

Mit welchen Mitteln wird das Publikum über den maximalen Pegel und die Risiken informiert?

Anforderungen gemäss Art. 7, Abs. 1 SLV werden erfüllt:

- Gehörschutzpfropfen werden abgegeben
- Kontrolle des Schallpegels mit einem Messgerät, welches den Leq bestimmen kann.

Veranstaltungen bis 100 dB(A) und einer Dauer von über 3 Stunden:

Mit welchen Mitteln wird das Publikum über den maximalen Pegel und die Risiken informiert?

Anforderungen gemäss Art. 7, Abs. 2 SLV werden erfüllt:

- Gehörschutzpfropfen werden abgegeben
- Deklaration des maximalen Schallpegels erfolgt
- Kontrolle des Schallpegels mit einem Messgerät, welches den Leq bestimmen kann.
- Der Schallpegel wird gemäss den Anforderungen der SLV, Anhang, aufgezeichnet und 30 Tage aufbewahrt
- Ausgleichszone gemäss Art. 7, Abs. 3 SLV vorhanden
- Beschreibung Ausgleichszone, Plan des Veranstaltungsortes mit Kennzeichnung der Lage und Grösse der Ausgleichszone beilegen

